LANDESHAUPTSTADT

WIESBADEN

Anmeldung eines Ausländervereins

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Ordnungsamt
Alcide-de-Gasperi-Straße 1
65197 Wiesbaden

Servicestelle
Telefon: 0611 31-4453
Fax: 0611 31-3919
E-Mail: gewerbewesen@wiesbaden.de

Angaben zum Verein	
Name des Vereins	
Sitz des Vereins (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Zweck des Vereins	
Tätigkeit des Vereins	

Ansprechpartner/in	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Teilorganisationen des Vereins in anderen deutschen Bundesländern	
Name der Organisation	PLZ, Ort
Name der Organisation	PLZ, Ort
Name der Organisation	PLZ, Ort

Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen		
Name		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Funktion im Vorstand
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Name		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Funktion im Vorstand
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Name		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Funktion im Vorstand
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Name		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Funktion im Vorstand
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Name		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Funktion im Vorstand
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Name		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Funktion im Vorstand
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Name		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Funktion im Vorstand
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Name		Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Funktion im Vorstand
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

Das Gründungsprotokoll und die Satzung des Vereins sind beigefügt.

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Anmeldung nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Uns ist bekannt, dass

- jede Änderung der Satzung des Vereins, der Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen, oder eine Auflösung des Vereins innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsamt mitzuteilen ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 VereinsGDV),
- eine Verweigerung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nach § 21 des Vereinsgesetzes (VereinsG) in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Datum	Unterschriften des Vorstandes oder der zur Vertretung berechtigten Personen

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind die §§ 19 bis 23 der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz.

Zweck der Datenerhebung ist die Erfassung aller Ausländervereine in Deutschland.

Alle Angaben werden dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt (§ 22 Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz).